

Vorwort der Herausgeber

Der vorliegende neue Band der Reihe Praxis der Strafverteidigung – Strafmaßfindung und Strafmaßverteidigung – widmet sich einem Bereich der Strafverteidigung, der in der Fachliteratur vergleichsweise selten behandelt wird, obwohl er äußerst praxisrelevant ist.

Sämtliche Hauptverfahren, die nicht mit einem Freispruch oder einer Einstellung abschließen – das sind über vier Fünftel der Hauptverfahren (Rn. 541) – enden mit einer Verurteilung und somit meistens mit einer Strafe und ggf. weiteren belastenden Rechtsfolgen für die verurteilte Person. Von den hiergegen eingelegten Revisionen sind nur wenige erfolgreich. Statistisch gesehen, müssen daher Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger im Falle einer Anklage regelmäßig eher mit einer Bestrafung als mit der Straflosigkeit ihrer Mandantschaft rechnen und diese Möglichkeit in die Strategie ihrer Verteidigungstätigkeit einbeziehen. Aber auch schon während des Ermittlungsverfahrens müssen sie die Möglichkeit einer späteren Verurteilung einkalkulieren, kommt es doch, statistisch gesehen, in ca. 20 % aller Ermittlungsverfahren zu einer Anklage oder einem Strafbefehlsantrag (Rn. 540).

Strafen (und ggf. weitere Rechtsfolgen) sind bei festgestellter strafrechtlicher Verantwortlichkeit zwingend, aber nicht im Einzelnen festgelegt, sieht man einmal von der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord ab. Im Übrigen schreibt das Gesetz generelle Strafrahmen – und Strafrahmenverschiebungen – vor (Rn. 103 ff.), aus denen die Rechtsanwender/innen die Strafen im Einzelfall zu schöpfen haben (Rn. 237 ff.). Hierbei müssen sie zahlreiche äußere Umstände berücksichtigen, die persönliche Schuld des Täters oder der Täterin bewerten und die Wirkungen berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, § 46 StGB (Rn. 70 ff.). Obwohl es sich hierbei um eine sog. ureigene richterliche Aufgabe handelt, bei deren Erfüllung den Gerichten anerkanntermaßen ein nicht unbeträchtlicher Spielraum zukommt, eröffnet sie auch der Strafverteidigung ein breites Betätigungsfeld; denn diese verfügt über vielfältige strafprozessuale Möglichkeiten, insoweit relevante Umstände zugunsten ihrer Mandantschaft in das Verfahren einzubringen und ggf. zu einem möglichst günstigen Verfahrensabschluss beizutragen.

Das vorliegende Buch zeigt die ganze Breite des Spektrums an Einwirkungsmöglichkeiten auf und vermittelt Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern das Rüstzeug für eine effektive Strafmaßverteidigung in allen Stadien des Verfahrens.

Im ersten Teil („*Grundlagen der Strafmaßfindung*“) stellen mit *Claudia Hailer* und *Jakob Weber* eine erfahrene Richterin und ein erfahrener Richter die gesetzlichen Regelungen der Rechtsfolgen der Tat im Allgemeinen (§§ 38 bis 76b StGB) und der

Strafbemessung im Einzelnen (§§ 46 bis 60 StGB) sowie die aktuelle diesbezügliche Rechtsprechung und Lehre dar. Die Ausführungen machen deutlich, dass es sich hierbei um eine teilweise dogmatisch ausgefeilte Rechtsmaterie handelt, wofür die Verteidigung durchweg zu achten hat – nicht erst, aber ggf. auch bei einer Revision (Rn. 381 ff.). Die ungenügende Feststellung von Strafzumessungstatsachen, die falsche Wahl des Strafrahmens und eine undifferenzierte Strafzumessung im engeren Sinn sind rügefähige Rechtsfehler. Umgekehrt gehört das Einbringen von Umständen, die bei den Rechtsfolgen zugunsten des Mandanten berücksichtigt werden müssen oder können, ebenso zur Strafverteidigung wie die Überprüfung und Infragestellung des Tatverdachts.

Im zweiten Teil („*Strafmaßverteidigung*“) stellen *Michael Gubitz*, ein erfahrener Strafverteidiger, und *Oliver Harry Gerson*, ein praxisorientierter Strafrechtswissenschaftler – im Anschluss an eine grundsätzliche Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen der Strafmaßverteidigung angesichts der gegenwärtigen Strukturen des Strafverfahrens – im Einzelnen dar, wie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger im täglichen Kampf ums Recht zu möglichst günstigen Verfahrensergebnissen für ihre Mandantinnen und Mandanten beitragen können, wenn eine Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts oder ein Freispruch nicht möglich erscheinen (Rn. 576 ff.).

Mit Blick auf die einzelnen Verfahrensabschnitte beleuchten sie mögliche Verteidigungsziele (bspw. Verfahrenseinstellungen, Vermeidung bestimmter strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Rechtsfolgen, Erzielung von Strafmilderungen), deren jeweilige rechtliche Voraussetzungen und die strafprozessualen Möglichkeiten ihrer Umsetzungen (Anträge, Erörterungen, Verständigungen, Täter-Opfer-Ausgleich). Großen Raum nimmt hierbei zu Recht u.a. die Frage nach dem Ob, Wie und Wann eines Geständnisses ein (Rn. 354 ff.). Insgesamt wird deutlich, dass sich eine gewissenhafte Verteidigung frühzeitig und im Verlaufe des Verfahrens immer wieder die schwierige Frage stellen muss, was sie für ihre Mandantschaft unter welchen Voraussetzungen erreichen kann und was nicht, und was im Hinblick darauf zu tun, bzw. der Mandantschaft zu raten ist. Für die Beantwortung dieser Frage gibt das Buch Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern wertvolle Hilfestellungen.

Verlag, Herausgeber/in und Schriftleitung freuen sich über den neuen Band der Reihe Praxis der Strafverteidigung, danken den Autoren für ihr Werk und wünschen ihm die verdiente Aufmerksamkeit.

Im Mai 2023

Berlin

Alexander Ignor

Bielefeld

Charlotte Schmitt-Leonardy